



EINGEGANGEN 11. Mai 2015

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 313a ZPO

Geschäftsnummer: 112 C 3004/15

verkündet am : 06.05.2015

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

g e g e n

Beklagte,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 112, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Kowalski

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 89,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.3.2014 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Von der Darstellung eines Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus dem Verkehrsunfall vom 23.10.2013 um 12:00 Uhr zwischen dem im Eigentum der Klägerin stehenden Lkw MAN mit dem amtlichen Kennzeichen R – [REDACTED] und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen M – [REDACTED] über die vorprozessuale Zahlung der Beklagten in Höhe von 260,86 € auf die Reparaturkosten noch ein Anspruch auf Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 89,00 € gemäß den §§ 7, 18 StVG, 115 VVG, 823 ff BGB zu.

Die alleinige Haftung der Beklagten für die der Klägerin aus dem vorgenannten Verkehrsunfall entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstrittig. Soweit die Beklagte meint, die Klägerin könne bei der vorgenommenen fiktiven Abrechnung ihres Schaden die im klägerischen Gutachten angesetzten Verbringungskosten in Höhe von 89,00 € nicht ersetzt verlangen, trifft dies nicht zu. Grundsätzlich sind Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens erstattungsfähig, da sie zu den notwendigen Kosten der Wiederherstellung gehören. Soweit die Beklagte bestreitet, dass von den regional ansässigen MAN Markenwerkstätten Verbringungskosten erhoben werden, hat die Klägerin durch Vorlage einer Stellungnahme ihres Sachverständigen, der Sachverständigenzentrale für Unfallschaden Ermittlung GmbH, vom 3.1.2013 substantiiert dargelegt, dass sämtliche markengebundenen Fachwerkstätten im Raum Regensburg über keine eigene Lackiererei verfügen. Soweit die Beklagte diesen Vortrag mit Nichtwissen bestreitet, ist das Bestreiten unzulässig (§ 138 Abs. IV ZPO), da die Frage, ob die MAN Vertragswerkstätten im Raum Regensburg über eine eigene Lackiererei verfügen der eigenen Wahrnehmung durch die Beklagte zugänglich ist. Die Beklagte hätte ohne weiteres selbst bei den Werkstätten nachfragen können.

Auch bleibt es der Klägerin unbenommen, ihr Fahrzeug in eine MAN Vertragswerkstatt zu bringen, selbst wenn nur eine Reparaturlackierung erforderlich ist und das Fahrzeug dafür in eine andere Werkstatt verbracht werden muss.

Der Zinsanspruch ist gemäß den §§ 286, 288 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. IV ZPO nicht vorliegen.